§ 5 Haushaltsgrundsätze, Ausstattungskosten

(1) [1]Die Theaterakademie ist unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. [2]Insbesondere sind u.a. durch Überlassung der Spielstätten (vgl. § 3 Abs. 1) an externe Veranstalter und Nutzer nach § 1 Abs. 4 Satz 3 höchstmögliche Einnahmen zu erzielen und die Ausgaben so gering wie möglich zu halten. [3]Die Festlegung der Eintrittspreis- und Mietzinsstruktur erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(2) [1]Die Bühnen- und Kostümausstattungen sind so zu projektieren und zu fertigen, dass sich die Sach- und Personalkosten für Herstellung, Aufbau und Abbau, Transport und Lagerung im geringstmöglichen Rahmen halten. [2]Dies ist bereits bei Auswahl der Regieteams sowie bei deren Vertragsgestaltung zu berücksichtigen. [3]Dabei sind frühzeitig Ablieferungstermine zu setzen und Höchstgrenzen für Sachkosten (Größe und Gesamtherstellungskosten der Dekorationen) festzulegen. [4]Durch kontinuierliche Überwachung der Termineinhaltung, des Arbeitsaufwandes und der Kostenentwicklung ist sicherzustellen, dass die Kapazitäten der Theaterakademie und die Kostengrenzen nicht überschritten werden.

(3) [1]Im Rahmen der Dezentralen Budgetverantwortung werden Haushaltsmittel (Haushaltsplan „Theaterakademie “, Mittelzuweisungen für die Einrichtung „Theater und Schule “) vom Verwaltungsdirektor im Einvernehmen mit dem Präsidenten auf die einzelnen Budgets verteilt. [2]Unbeschadet der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind die jeweiligen Budgetverantwortlichen der Theaterakademie zur Bewirtschaftung des jeweiligen Einzelbudgets aus dem Haushalt der Theaterakademie gegenüber ihren unmittelbaren Vorgesetzten, dem Haushaltsbeauftragten und dem Präsidenten verantwortlich. [3]Die zugewiesenen Budgets dürfen nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zweckgebunden verwendet werden. [4]Die Auswahl der Budgetverantwortlichen im Rahmen der Theaterakademie, den Umfang der Bewirtschaftungsbefugnis und das erforderliche Nachweis- und Berichterstattungssystem regelt der Verwaltungsdirektor als Haushaltsbeauftragter (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2). [5]Die Bewirtschaftungsbefugnis der einzelnen Hochschulen über die ihnen zugewiesenen Mittel bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.